

RS Vwgh 1998/5/20 96/09/0359

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.1998

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §92;

BDG 1979 §96;

BDG 1979 §97;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/04/11 95/09/0050 3

Stammrechtssatz

Nach § 92 BDG 1979 ist eine Disziplinarstrafe der Versetzung an eine andere Planstelle bzw Zuweisung eines anderen Funktionsbereiches nicht vorgesehen, die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Disziplinarbehörden (iSd § 96 BDG 1979) sind im Rahmen der ihnen gemäß § 97 BDG 1979 zukommenden Zuständigkeit auch nicht befugt, derartige Maßnahmen über den Beamten zu verhängen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090359.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at